

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PA250020-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichterin MLaw N. Menghini-Griessen sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Ursprung

## Urteil vom 28. November 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

sowie

**B.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **fürsorgerische Unterbringung**  
**(Kostenfolge und Kindesvertretung)**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes o.V. des Bezirksgerichtes Winterhur vom 3. Oktober 2025 (FF250055) / betr. fürsorgerische Unterbringung der Tochter B. \_\_\_\_\_**

## Erwägungen:

### 1. Vor- und Prozessgeschichte

1.1. Der Beschwerdeführer kam im Jahr 2017 aus den USA in die Schweiz, zusammen mit seiner nunmehr 15-jährigen Tochter, genannt "B'.\_\_\_\_\_" (Verfahrensbeteiligte, nachfolgend als Tochter bezeichnet), ihrer Schwester und deren Mutter. Die Eltern befinden sich offenbar seit mehreren Jahren in einem schwierigen Trennungskonflikt, welcher zu einem starken Loyalitätskonflikt bei der Tochter führt. Die Tochter lebte zuletzt zusammen mit ihrer Mutter, ihrer Schwester und dem Partner ihrer Mutter in C.\_\_\_\_\_. (act. 6/12/9/1 f.; Prot. Vi. S. 11 ff.).

1.2. Aus den Akten ergibt sich, dass die Tochter des Beschwerdeführers offenbar seit einiger Zeit zunehmend an einer depressiven Symptomatik mit Schlafschwierigkeiten, Energielosigkeit und Antriebsschwierigkeiten vor dem Hintergrund einer emotional instabilen Persönlichkeitsentwicklung, ADHS- und Autismus-Diagnose leide. Es erfolgten mehrere stationäre Aufenthalte in Kliniken. Aus den Akten ist unter anderem ersichtlich, dass sich die Tochter vom 13. Dezember 2023 bis 29. Januar 2024 im Rahmen eines freiwilligen Aufenthaltes und vom 24. Oktober bis 4. November 2024 im Rahmen einer ärztlich angeordneten fürsorglichen Unterbringung in der Integrierten Psychiatrie Winterthur (ipw), Klinik Schlosstal, aufhielt. Die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung erfolgte, da sie multiple Schnittverletzungen an den Unterarmen aufwies, welche sie sich nach einem familiären Streit selbst zugefügt hatte (act. 6/12/9/1). Von 26. März bis 23. April 2025 hielt sich die Tochter erneut freiwillig in der genannten Klinik auf (act. 6/12/9/2).

1.3. Mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (nachfolgend KESB) vom 1. Juli 2025 wurde für die Tochter eine Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen errichtet und D.\_\_\_\_\_. zur Beiständin ernannt (act. 6/11/2).

1.4. Vom 16. bis 23. Juli 2025 hielt sich die Tochter im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung in der stationären Krisenintervention in der Klinik Sonnenhof, Ganterschwil SG, auf. Dies, nachdem die Tochter in der Nacht vom 14. auf

den 15. Juli 2025 zwischen 15–20 Truxaltabletten (Neuroleptikum) mit einer halben Flasche Vodka eingenommen hatte (act. 6/11/4). Am 24. Juli 2025 erfolgte ein Eintritt in das Schlupfhuus Zürich, ambulante und stationäre Krisenintervention für Jugendliche, wo sich die Tochter bis am 5. August 2025 aufhielt (act. 6/11/1). Während der Dauer des Aufenthaltes im Schlupfhuus kam es am 3. August 2025 beim E.\_\_\_\_\_ in Zürich mutmasslich zu einem sexuellen Übergriff auf die Tochter durch eine unbekannte Täterschaft (act. 6/11/5).

1.5. Am 9. August 2025 wurde die Tochter infolge einer akuten Eigengefährdung (Suizidalität) per ärztlich angeordneter fürsorgerischer Unterbringung erneut in die ipw, Klinik Schlosstal, Winterthur (fortan Klinik) eingewiesen (act. 6/4 = act. 6/12/3). Dagegen erhob die Tochter Beschwerde an das Einzelgericht o.V. des Bezirksgerichtes Winterthur (fortan Vorinstanz;\_ Geschäft Nr. FF250042 = act. 6/12). Nach durchgeführtem Verfahren wies die Vorinstanz die Beschwerde mit Urteil vom 14. August 2025 ab (act. 6/12/13 [unbegründete Fassung] u. act. 6/12/15 [begründete Fassung]).

1.6. Mit Eingabe vom 8. September 2025 beantragte die Klinik die Fortsetzung der fürsorgerischen Unterbringung und die Übertragung der Aufhebungskompetenz an die ipw Klinik Schlosstal (act. 6/3 S. 4). Mit Entscheid vom 10. September 2025 setzte die KESB RA in Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ als Kindesverfahrensvertreterin ein (act. 6/22/109). Nach Anhörung aller Beteiligten und Erstattung eines Gutachtens wurde mit Entscheid der KESB vom 19. September 2025 die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung überprüft und in Anwendung von Art. 426 i.V.m. Art. 429 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 314b Abs. 1 ZGB fortgesetzt. Die Zuständigkeit für die Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung und die Verlegung in eine andere Einrichtung übertrug die KESB der Klinik (act. 6/3).

1.7. Gegen diesen Entscheid erhob die Tochter (vertreten durch die Kindesverfahrensvertreterin) mit Eingabe vom 25. September 2025 Beschwerde bei der Vorinstanz (act. 6/1). Nach Beizug der Akten, Einholen einer Stellungnahme bei der Klinik (act. 6/8/3) sowie bei der Beiständin (act. 6/9) und der Bestellung von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ als Gutachter (act. 6/6) fand am 2. Oktober 2025 die vorinstanzliche Hauptverhandlung statt. Anlässlich dieser wurde durch den Gutachter das

Gutachten erstattet und die Tochter, deren Vertreterin, der Beschwerdeführer, die Mutter, die Beiständin sowie die behandelnde Ärztin, MSC med. G. \_\_\_\_\_, wurden angehört bzw. sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme (Prot. Vi. S. 3 ff.). Der Beschwerdeführer reichte sodann nach der Verhandlung am 2. Oktober 2025 eine weitere Stellungnahme per E-Mail ein, mit welcher er die Absetzung der Rechtsvertreterin der Tochter forderte (act. 6/17/1–2). Mit Urteil vom 3. Oktober 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab. Der Entscheid wurde zuerst im Dispositiv schriftlich eröffnet (act. 6/24) und hernach am 9. Oktober 2025 in begründeter Ausfertigung zugestellt ([act. 3 =] act. 5 [= act. 6/26], vgl. act. 6/27 für die Zustellung). Die Vorinstanz wies das Gesuch der Tochter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie deren Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung ab, setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 900.– fest und auferlegte diese zusammen mit den Gutachterkosten von CHF 1'625.– sowie den Kosten der Kindesvertreterin von Fr. 1'122.95 den Eltern unter solidarischer Haftung je hälftig (act. 5 Dispositiv-Ziffer 2 und 3).

1.8. Noch vor Eröffnung des begründeten Entscheids reichte der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2025 (Datum Poststempel) eine weitere Stellungnahme ein, worin er erneut die Absetzung der Kindesvertreterin forderte und neu auch die Kostenaufgabe im vorinstanzlichen Entscheid an ihn infrage stellte (act. 6/28). Mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass mit Erlass des Urteils vom 3. Oktober 2025 das erstinstanzliche Verfahren abgeschlossen und daher die Beschwerdeinstanz zuständig sei. Er könne innert 5 Tagen nach Empfang der vorinstanzlichen Verfügung die Weiterleitung seiner Eingabe an das Obergericht verlangen (act. 6/29).

1.9. Mit (neuer) Eingabe vom 13. Oktober 2025 (Datum Poststempel) wandte sich der Beschwerdeführer daraufhin innert Beschwerdefrist an die Kammer, erhob Beschwerde gegen das Urteil vom 3. Oktober 2025 und beantragte zusammengefasst, die Eignung und das Verhalten der Kindesvertreterin formell zu prüfen, die ihm auferlegten Verfahrenskosten aufzuheben sowie festzustellen, dass das wiederholte Gutachten, initiiert durch die Kindesvertreterin, kausal für die

Kosten verantwortlich gewesen sei (act. 2 S. 4). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1–33). Das Verfahren ist spruchreif.

## 2. Kostenbeschwerde

2.1. Der Kostenentscheid in Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung ist selbständig – in analoger Anwendung als kantonales Recht – nur mit der Beschwerde nach Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO anfechtbar (§ 40 Abs. 3 EG KESR mit Verweis auf die ZPO; vgl. OGer ZH, PQ190077, E. II.3.; PQ190015, E. II.2; PQ190003, E. 3.1.; PQ160020, E. II/1.2. und PQ160030, E. 2.1.).

2.2. Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO erfüllt sein. Insbesondere muss ein schutzwürdiges Interesse vorliegen (Art. 60 ZPO i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Bei Rechtsmitteln hat derjenige ein Rechtsschutzinteresse, der durch den angefochtenen Entscheid beschwert, d.h. benachteiligt ist, und ein Interesse an dessen Änderung hat (vgl. CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 59 N 7 m.w.H.).

2.3. Dem Beschwerdeführer wurden im vorinstanzlichen Entscheid die Gerichtskosten sowie die Kosten des Gutachtens und der Kindesvertretung in solidarischer Haftung mit der Mutter auferlegt (act. 5 Dispositiv.-Ziff. 2 und 3). Damit hat er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenaufgabe.

2.4. Die Vorinstanz erwog hinsichtlich der Verfahrenskosten, die Tochter werde ausgangsgemäss kostenpflichtig, die gegebenen Umstände rechtfertigten es jedoch nicht mehr, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten oder diese auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die elterliche Unterhaltspflicht umfasse auch die dem Kind entstehenden Verfahrenskosten. Zu diesen Kosten gehörten die Gerichtskosten, die Gutachterkosten sowie auch die Kosten der Kindesverfahrensvertretung, und zwar unabhängig davon, welchen Standpunkt die Kindesverfahrensvertretung im Verfahren vertrete. Die entstandenen Kosten seien entsprechend den Eltern je hälftig unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag aufzuerlegen

und das Gesuch der Tochter um unentgeltliche Rechtspflege sei abzuweisen (act. 5 E. III.).

2.5. Der Beschwerdeführer wendet gegen den vorinstanzlichen Entscheid zusammengefasst ein, die Kindesvertreterin habe ein neues Beschwerdeverfahren eingeleitet, welches zu einem weiteren Gutachten desselben Experten mit nahezu identischem Inhalt geführt habe. Er (der Beschwerdeführer) habe das Verfahren weder initiiert noch unterstützt, entsprechend sei die Kostenaufgabe weder sachlich noch rechtlich haltbar (act. 2 S. 1).

2.6. Die Haltung des Beschwerdeführers ist unter den gegebenen Umständen zwar nachvollziehbar. Aber rechtlich verfehlt sein Einwand nicht. Nach zutreffender Darstellung der Vorinstanz sind auch Kosten für Kindeschutzmassnahmen und dazugehörige Verfahrenskosten Teil der elterlichen Unterhaltspflicht nach Art. 276 ZGB (vgl. statt vieler BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, 7. Aufl. 2022, Art. 276 N 22). Leitet die Tochter, unterstützt durch deren Rechtsvertreterin, in *ihrem* Namen ein Beschwerdeverfahren gegen die fürsorgliche Unterbringung ein, kann es folglich nicht darauf ankommen, ob die Eltern dieses Verfahren befürworten oder nicht, da es vorliegend nicht um die Wahrung der Rechte der Eltern, sondern um die Wahrung der Rechte des Kindes auf gerichtliche Überprüfung der fürsorglichen Unterbringung geht. Eine Kostenaufgabe nach Art. 106 ZPO zu Lasten der Tochter würde sich angesichts der solidarischen Haftung der Eltern für den Unterhalt der Tochter nicht rechtfertigen. Da der Beschwerdeführer vor Vorinstanz auf die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege hingewiesen wurde und er dort keine Unterlagen über seine finanziellen Verhältnisse einreichte (Prot. VI. S. 26 f.), kann vorliegend darauf verzichtet werden, ihm dazu erneut Gelegenheit zu geben. Damit hat die Vorinstanz zu Recht die Kosten dem Beschwerdeführer hälftig bzw. in solidarischer Haftung mit der Mutter für den Gesamtbetrag auferlegt.

2.7. Gleiches gilt für die Kosten der Verfahrensvertretung der minderjährigen Tochter, welche als Verfahrenskosten ebenfalls unter die Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 276 ZGB fallen. Wie nachfolgend noch zu zeigen ist, war Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ rechtskräftig als Kindesvertreterin im vorliegenden Verfah-

ren ernannt (vgl. act. 6/22/109) und es bestand keine Veranlassung, von Amtes wegen in ihre Amtsführung einzugreifen (vgl. nachfolgend Ziff. 3). Entsprechend rechtfertigte es sich vorliegend, auch ihre Kosten den Eltern hälftig in solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag aufzuerlegen.

2.8. Weiter ist im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung im Beschwerdeverfahren stets ein Gutachten einzuholen (Art. 450e ZGB i.V.m. Art. 314b ZGB; vgl. dazu auch BGE 143 III 189 E. 3.1 f.). Das einzuholende Gutachten hat es der Beschwerdeinstanz zu ermöglichen, die sich aus Art. 426 Abs. 1 ZGB ergebenden Rechtsfragen zu beantworten (BGE 140 III 105 E. 2.3). Die Vorinstanz war entsprechend zur Einholung eines Gutachtens verpflichtet und die damit entstandenen Kosten sind gerechtfertigt. Damit war auch die diesbezügliche Kostenaufgabe der Vorinstanz zutreffend.

2.9. Die Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten Gerichts- und Verfahrenskosten (Entscheidgebühren von CHF 900.–, Gutachterskosten von CHF 1'625.– und Kosten für die Kindesvertreterin von CHF 1'122.95) hat der Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet. Die Entscheidgebühren (vgl. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG) wie auch die veranschlagten Auslagen (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. c und e ZPO) erscheinen denn auch ohne Weiteres als angemessen. Demzufolge ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

### 3. Überprüfung der Kindesvertreterin

3.1. Bezüglich des Gesuchs des Beschwerdeführers um Überprüfung der eingesetzten Kindesvertreterin kann vorab festgehalten werden, dass keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche eine direkte Beschwerdemöglichkeit der Eltern gegen die Handlungen einer Kindesvertreterin vorsieht. Es ist daher insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Gesuch erwies sich aber auch materiell unbegründet, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt.

3.2. Vorliegend verlangt der Vater einer minderjährigen Tochter die Überprüfung der Verfahrensführung einer Kindesvertreterin, welche gestützt auf Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB im Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung ernannt

wurde. Der im Bereich des Kindesschutzes anwendbare Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB entspricht dem in eherechtlichen Verfahren zur Anwendung gelangenden Art. 299 ZPO. Beide Normen auferlegen der Behörde bzw. dem Gericht, von Amtes wegen zu prüfen, ob dem Kind als Vertretung in Form eines Beistandes eine in fürsorge- rischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person zur Seite zu stellen ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist (Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; BGer, 5A\_400/2015, E. 2.3). Die Stellung der Eltern wird gemäss Rechtsprechung grundsätzlich nur durch die Ein- setzung, nicht aber durch die späteren Handlungen einer Kindesvertreterin im Verfahren beeinträchtigt, da mit Einsetzung der Kindesanwältin die rechtliche Ver- tretungsbefugnis der Eltern beschränkt wird (BGer, 5A\_894/2015, E. 4.1). Die Ein- setzung der Kindesvertreterin erfolgte in casu bereits im Verfahren der KESB mit verfahrensleitendem Entscheid vom 10. September 2025 (act. 6/22/109) und blieb unangefochten. Der Beschwerdeführer stellt sodann zu Recht nicht in Abrede, dass die Tochter (weiterhin) zur Wahrung ihrer Rechte der Unterstützung bedarf.

3.3. Eine Kindesvertreterin muss ihre Aufgaben unabhängig und unbeeinflusst von den Eltern, dem Gericht und der Kindesschutzbehörde wahrnehmen können (BGer, 5A\_894/2015, E. 4.1; FamKomm Erwachsenenschutz-COTTIER, 2013; Art. 314a bis ZGB N 9; FamKomm Scheidung-SCHWEIGHAUSER, 4. Aufl. 2022, Art. 300 ZPO N 36 f.; BK ZPO II-SPYCHER, 2012, Art. 300 N 7; DIGGELMANN/ISLER, Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im. Zivilprozess, SJZ 111 [2015], S. 141 ff., 144). Bei ihrer Tätigkeit kommt ihr ein grosser Ermessensspielraum zu. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre sollen die Eltern diese Unabhängigkeit der Kindesvertreterin nicht unterlaufen können, indem sie fortlaufend deren Handlungen im Hinblick auf das Kindeswohl in Frage stellen. Ein formelles Beschwerderecht in Bezug auf die Amtsführung bzw. die konkreten Handlungen der Kindesvertreterin haben sie daher nicht, ebenso wenig ein Recht, aufgrund ihrer Amtsführung beschwerdeweise ihre Aus- wechslung zu verlangen (vgl. BGer, 5A\_894/2015, E. 4.1 f. in Bestätigung von OGer ZH, PQ150031; sinngemäss DIGGELMANN/ISLER, a.a.O., S. 145; SCHWEIG- HAUSER, a.a.O., Art. 300 ZPO N 56). Aufgrund der Vorbringen des Beschwerde- führers besteht kein Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

3.4. Im Übrigen besteht auch kein Anlass, von Amtes wegen einzugreifen. Es ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass sich die Kindesvertreterin grundsätzlich am objektivierten Kindeswohl zu orientieren hat, welches nicht zwingend mit der subjektiven Meinung des minderjährigen Kindes übereinstimmen muss. Die Kindesvertretung hat jedoch verschiedene Aspekte, welchen je nach Alter des Kindes und Situation des Einzelfalles unterschiedliches Gewicht zukommt. Ein Teilgehalt besteht (auch) darin, dass die Vertretung den Willen des Kindes gegenüber dem Gericht zum Ausdruck bringt (vgl. BGer, 5A\_400/2015, E. 2.3). Die Tochter ist mittlerweile 15 Jahre alt; ihre subjektive Meinung ist zunehmend wichtiger und hat von der Vertreterin entsprechend angemessen in das Verfahren eingebracht zu werden. Die involvierten Eltern und Behörden waren sich sodann auch hinsichtlich der weiteren Betreuung bzw. Unterbringung der Tochter im vorinstanzlichen Verfahren nicht (bzw. nicht immer) einig. Die Klinik stellte Antrag auf Verlängerung der Unterbringung, was auch durch die beiden Gutachten bei der Vorinstanz sowie bei der KESB gestützt wurde (vgl. insb. Prot. Vi. S. 8 ff.; act. 6/3 S. 4 ff.). Die Beiständin beantragte zunächst am 21. August 2025 die Anpassung der Kindeschutzmassnahme dergestalt, dass sie für eine Anschlusslösung in Zusammenarbeit mit den Eltern sorgen solle (act. 6/3 S. 4), unterstützte die weitere fürsorgerische Unterbringung jedoch im vorinstanzlichen Verfahren angesichts der fehlenden medikamentösen Einstellung der Tochter (act. 6/9). Der Vater unterstützte ebenfalls die Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung (act. 6/3 S. 6; Prot. Vi. S. 7 f.). Die Mutter stellte sich anlässlich ihrer Anhörung am 2. Oktober 2025 auf den Standpunkt, sie wünsche sich eine Betreuung der Tochter an einem anderen Ort, etwa in einem Schulheim (Prot. Vi. S. 7). Die Tochter stellte sich gegen ihre weitere fürsorgerische Unterbringung (act. 6/3 S. 4 f.; Prot. Vi. S. 4 ff.). Dass die Kindesvertreterin angesichts dessen eine Beschwerde gegen die Unterbringung einreichte, erscheint jedenfalls nicht völlig ausserhalb einer im Sinne des objektiven Kindeswohls zumutbaren Vertretung. Mit Blick auf den aktenkundigen, mehrjährigen Trennungskonflikt lag es sodann im Ermessen der Kindesvertreterin auf die Verantwortung der Eltern für den Gesundheitszustand und das zukünftige Wohlergehen ihrer Tochter hinzuweisen

Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt aufgrund des Gesagten nicht einzutreten. Es bestehen sodann keine Anhaltspunkte, von Amtes wegen einzuschreiten.

#### 4. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auf das Erheben einer Entscheidungsgebühr für den vorliegenden Entscheid ist umständehalber zu verzichten.

Mangels Umtrieben, die zu entschädigen wären, ist der Kindesvertreterin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Kindesvertreterin sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'647.95.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw S. Ursprung

versandt am:  
28. November 2025